17/96

onzen eters-

nd

7/514

Frau SR Dr. Rentsch-Kühnel 16.08.96 27.08.96 Frau Dr. Buchecker 55575 28.08.96 Herr MR Dr. Kirsch 3473 29.08.96 Frau Mies 52072 30.08.96 Frau Wuttke 2002 7.00 - 19.00 Uhr Frau Dr. Mascher 31.08.96 540939 19.00 - 7.00 Uhr Herr Dr. Hüfner 3695 7.00 - 19.00 Uhr Frau DM Hanschke 035692/260 19.00 - 7.00 Uhr Herr MR Dr. Rentsch 430754

## Bereitschaftsplan der Gubener Apotheken

salicher Wechsel früh 8.00 Uhr - Dienstbereitschaft rund

um die Uhr	
17.08.1996	Stadt-Apotheke
18.08.1996	ATschirch-Apotheke
19.08.1996	Fuchs-Apotheke
20.08.1996	Schiller-Apotheke
21 08.1996	Neiße-Apotheke
22.08.1996	Stadt-Apotheke
23.08.1996	ATschirch-Apotheke
24.08.1996	Fuchs-Apotheke
25.08.1996	Schiller-Apotheke
26.08.1996	Neiße-Apotheke
27.08.1996	Stadt-Apotheke
28.08.1996	ATschirch-Apotheke
29.08.1996	Fuchs-Apotheke
30.08.1996	Schiller-Apotheke
31.08.1996	Neiße-Apotheke
01.09.1996	Stadt-Apotheke

#### Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Notdienst wird Samstag, Sonntag und an Feiertagen jeweils von 9.00 - 11.00 Uhr in den jeweiligen Praxen durchgeführt. Die Bereitschaft beginnt am Freitag 19.00 Uhr und endet am darauffolgenden Freitag 7.00 Uhr

16.08. bis 23.08.1996

Dr. Leske

Praxis: Fr.-Schiller-Straße 17

Telefon: 52202 privat: 550433

23.08. bis 30.08.1996

Dipl.-Stom. Gübnther Praxis: Rübelandweg 7

Telefon: 540201 privat: 52793

#### Kinderärztlicher Notdienst

Jeweils in der Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr und von 17.00 - 19.00 Uhr ist dienstbereit:

17. und 18.08.1996

Frau SR Klehm

24. und 25.08.196

Herr Dr. Pehle

31.08. und 01.09.1996

err MR. Dr. Buchecker

Jeder Arzt führt die Notsprechstunde in seiner Praxis durch.

#### Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Nichterreichbarkeit Ihres Haustierarztes steht in Notfällen an den Wochenenden von Samstag 13.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr lolgender Tierarzt zur Verfügung: 17. und 18. August 1996

Herr Dr. Rehfeldt

Telefon: 03561/52240

24. und 25. August 1996 rau DVM Schwarz

11.08. und 01.09.1996

Frau DVM Biemelt

035601/22782

03561/3327

## Amtliche Mitteilungen der Stadt Guben

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Satzung der Stadt Guben zum Schutz von Bäumen. Feldhecken und Sträuchern

Seite 17



#### Satzung der Stadt Guben

zum Schutz von Bäumen. Feldhecken und Sträuchern

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBI. I S. 208) in der jeweils gültigen Fassung, § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBI. S. 398) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 28.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

# Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Guben.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

# Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

- 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
- 2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm,
- 3. nicht intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, soweit es sich nicht um Streuobstbestand handelt,
- 4. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufwei-
- 5. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, daß
  - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren
  - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

6. Hecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe,

- 7. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen insbesondere als Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt werden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
- intensiv genutzte Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen, Eßkastanien und Edelebereschen,
- Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken mit anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
- Bäume, Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.
- (4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 31 und § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 32 und § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

#### § 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigungen sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
- 1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B.
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronenbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
- 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
- das Ausbringen von Herbiziden.
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- die Beseitigung abgestorbener Aste,
- die Behandlung von Wunden,
- 3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
- 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes sowie
- der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Guben unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Stadt Guben hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nut. zungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer oder Nut. zungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Bran. denburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet

#### § 5 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Guben kann auf Antrag des Eigentümers oder Nut. zungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulas. sen, wenn das Verbot
- 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Aus. nahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist
- 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zuläs. sige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechts. vorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
- die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegend öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen sind bei der Stadt Guben schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt Guben kann die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Baum-Hecken- und Strauchbestand verlangen.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einen Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

#### § 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der für den Baumschulz zuständigen Behörde zuzuleiten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bel dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden soll, so ist gleich zeitig mit dem Poussentlich verändert werden soll, so zeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die zuständige Baumschutzbehörde zu richten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

#### § 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestene im Verlagen. Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1:3 beauflagt werden.

Nr. 17/9 die dem schaftsb schutzes naturso ordnen, sind die

dritten V oflanzun (2) Ist eir eine Aus lung ber geschütz Ersatzpfl Pflegeko entrichte lungsber Standorte schaftsb

des Wald (4) Die E Beseitigu vorzuneh ten nach standteile

(1) Hat d

Verboten

Befreiung

(3) Die E

sich um

es einer stört, so i gleichs na 2) Hat de Verboten ung nach eschütz Dau wese /eränder ich ist. A stung ein (3) Hat e entfernt, Nutzungs

oruches 1) Ordnu urgisch ahrlässig

und 2 h

ritten ve

gegen

entge stand im Be der A entge oder Vur K entge oder Ordning Name oder intause

er Nuter Nuts Branhtet.

. 17/96

der Nut-3 zulas-

lie Ausre dem

Zuläs-

er unzu-Rechtsaftsbe-

nicht in cann, ren für sgehen em Auf-

Erhaleresses

eils aus lich ist. 3egrünnit Foto dlichen Höhe, he und ann die

Baum-, hriftlich e einen ist auf Antrag

atzung umbeützten durcheile mit er Hinschutz

gt, bei gt oder gleichnigung

einer erden,

Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landden Jahren Landschaften und der Landschaften Landthildes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundealulschutzgesetzes entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuwenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 gestützt wird. die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatz-<sub>lanzung</sub> zu wiederholen.

Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahbemißt sich nach dem Wert des Baumes oder anderen gchützten Landschaftsbestandteils, mit dem ansonsten die estzpflanzung erfolgen müßte, und den ersparten Pflanz- und Baller Bladt Guben zu nrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Gelngsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des andortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landhaftsbestandteile zu verwenden.

Die Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entfällt, wenn es thum Wald handelt und ein Ausgleich nach § 8 Abs. 3 oder 4 Waldgesetzes des Landes Brandenburg festgesetzt wird.

Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von zwölf Monaten nach seitigung des Baumes oder anderer Landschaftsbestandteile munehmen. Eine Ausgleichszahlung ist innerhalb von drei Monanach Beseitigung des Baumes oder anderer Landschaftsbelandteile zu leisten.

#### \$ 8 Folgenbeseitigung

Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den rboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder elreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetseinen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zertört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Auseichs nach § 7 verpflichtet.

Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den erboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreing nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen Schützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder eränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies mög-<sup>ከ ist.</sup> Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leiling eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil internt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder uzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen und 2 bis zur Höhe eines Ersatzanspruches gegenüber dem Illen verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien lassen, wenn gegenüber der Stadt Guben die Abtretung seines Ersatzanoruches erklärt.

#### 89 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandengischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder

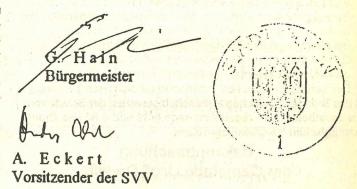
entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne M Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein, der Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 4 Satz 2 nicht nachkommt entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefällten Baum oder Strauch <sup>0der</sup> den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage <sup>Zur</sup> Kontrolle behält,

<sup>§</sup>ntgegen § 6 den Baumbestandsplan nicht beibringt, falsche <sup>0der</sup> unvollständige Angaben macht.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgi-Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhun-Mausend Deutschen Mark geahndet werden.

#### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt gemäß § 77 Abs. I des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes im Geltungsbereich dieser Satzung die Baumschutzverordnung vom 28.05.1981 (GBI. I S. 273), geändert durch die Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 17.06.1994 (GVBI. II S. 560) außer Kraft. Im übrigen tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Guben vom 24.04.1991 außer Kraft. Guben, den 29.02.1996



Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Satzung nach Ablauf von zwei Jahren nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der die Satzung erlassenden Behörde zuvor unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

#### Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung der Stadt Guben zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern vom 29.02.1996

Ordnungswidrigkeitenkatalog

Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 4

300,00 DM

Mechanische Beschädigungen oberhalb des Erdbodens (Stamm, Krone) gemäß § 3 Abs. 1 50,00 DM bis 3.000,00 DM

Entfernen und Roden von Bäumen oder Baumteilen bzw. das Verändern des Baumaufbaus 100,00 DM bis 10.000,00 DM gemäß § 3 Abs. 1

4. Schädigen oder Zerstören geschützter Landschaftsbestandteile, sofern keine Ausnahmegenehmigung vorliegt

4.1 Die vollständige oder teilweise Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)

100,00 DM bis 300,00 DM gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1

Abstellen von Kraftfahrzeugen auf 4.2 einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen sind 100,00 DM bis 300,00 DM gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2

Abgrabungen, Ausschachtungen

4.3 oder Aufschüttungen

gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 500,00 DM bis 3.000,00 DM 4.4 Das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, Mißbrauch von Chemiekalien

500,00 DM bis 3.000,00 DM gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4

4.5 Das Ausbringen von Herbiziden gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5

500,00 DM bis 3.000,00 DM

Nichterfüllung der Anzeigepflicht 5.

gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 100,00 DM bis 3.000,00 DM

6. Nichterfüllung der Bestimmungen

100,00 DM bis 3.000,00 DM des § 3 Abs. 4 Satz 3

Falsche oder unvollständige 7. Angaben im Baumbestandsplan nach § 6

bis 500,00 DM

## Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Schenkendöbern

### Bekanntmachung der Gemeinde Groß Drewitz

der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Eigenheimstandort Groß Drewitz - 1. Bauabschnitt" der Gemeinde Groß Drewitz Flur 1, Flurstück 143 gemäß § 246 a Abs. 4 BauGB i.V. mit § 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmeG Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Drewitz in der Sitzung am 23.05.1996 als Satzung beschlossene Vorhabenund Erschließungsplan Nr. 1 "Eigenheimstandort Groß Drewitz -1. Bauabschnitt" der Gemeinde Groß Drewitz für das Gebiet der Gemarkung Groß Drewitz der Flur 1, Flurstück 143, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.06.1996 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan tritt am Tage nach dieser Veröffentlichung im Neisse-Echo ab 22.08.1996 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Schenkendöbern, Außenstelle Grano - Bauamt -, während der Dienststunden

doi Dioliototalidoli	
Montag von	9.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von	9.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch von	9.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag von	9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von	9.00 bis 13.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Grano, den 31.07.1996 gez. Kunze, Amtsleiter gez. Kunschke, Bürgermeister

# Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOBI

- a) Amt Schenkendöbern, Bauamt Grano, Schulstraße 03,03
- öffentliche Ausschreibung b)
- Dach, Fenster und Fassaden c)
- Dach, Fensier und Lassaust.
  Gutsgebäude Schenkendöbern, Dorfstraße 53, 03172 Sche
- e) Gebäude steht unter Denkmalschutz Los 1

Gerüstbauarbeiten:

Metallgerüst für Dachdecker und Pulta 780 gm beiten einschließlich Fangschutz

Los 2

Dachdeckerarbeiten:

Biberschwanzkronendeckung ca. 470 gm Bauklempnerarbeiten:

67 m Dachrinne aus Titanzink ca. 25 m Fallrohre aus Titanzink Los 3

Putzarbeiten:

630 qm Außenputz erneuern ca.

Los 4

Tischlerarbeiten: St

19	St.	zweiflüglige Holzkellerfenster erneuem
30	St.	zweiflüglige Holzfenster mit Kampfer emeuer
2	St.	zweiflüglige Fenstertür mit Kampfer emeuer
6	St.	halbrunde Holzfenster erneuern

viertelrunde Holzfenster erneuern St.

St. zweiflüglige Gaubenholzfenster mit Kampfer erneuern Hauseingangstür aufarbeiten St.

St. Hauseingangstür erneuern

Verschmelzung und Aufteilung der Lose möglich

keine Planungsleitung erforderlich

Ausführungsfrist: September - November 1996

Anforderungen der Verdingungsunterlagen bis zum 30.08.1996 unter folgender Adresse:

Gubener Projekt GbR, Winkelstraße 8, 03172 Guben

Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen: Ein Verrechnungsscheck in Höhe von 25,00 DM pro Los S bei Anforderung der Verdingungsunterlagen beizulegen. Der Versand erfolgt nur nach Vorlage des Verrechnungsscheds

Ablauffrist für die Einreichung der Unterlagen: 18.09.1996, um 10.00 Uhr

Angebote sind a) genannte Adresse einzureichen.

m) Das Angebot ist in deutsch abzufassen.

Zur Eröffnung dürfen nur Bieter oder deren Bevollmächtig anwesend sein.

Angebotseröffnung am 18.09.1996, um 10.00 Uhr unter genannter Adresse.

geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. Gewährleistungsbürgschaft 3 v. H.

Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsordnung

Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertrete

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leislung fähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gemäß § 8 Nr. 3 Buchstabe a - f der VOB/A zu machen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. der Gewerbeordnung der Gewerbeordnung

steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung Bescheinigung Versicherungsträger

Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden zugelassel Nachprüfstelle nach § 31 dar VOR

Landkreis Spree-Neiße, Rechtsamt, SG Kommunalaufsich

ffent

Besc

Mitt

Mitt

199

Ber

nale

Ber

Mit

tinf

14.

Mit Ho

Info

sch

Mit

- ge

- A

Üb

kei

Be

feie

Be

Be

Wa

nita

Inf

Be

am

Be

Inf

be

Be

ZU

Inf

rei

Ge

Inf

GI

5 01/96

15 05/96

DS 10/96

DS 11/96

DS 12/96 DS 13/96

DS 14/96 DS 15/96

DS 16/96

IS 17/96

S 18/96

JS 19/96

\$ 20/96

ZEIGE

Geschäft Grünstr. 6 03172 Gu relefon 2

Uns